

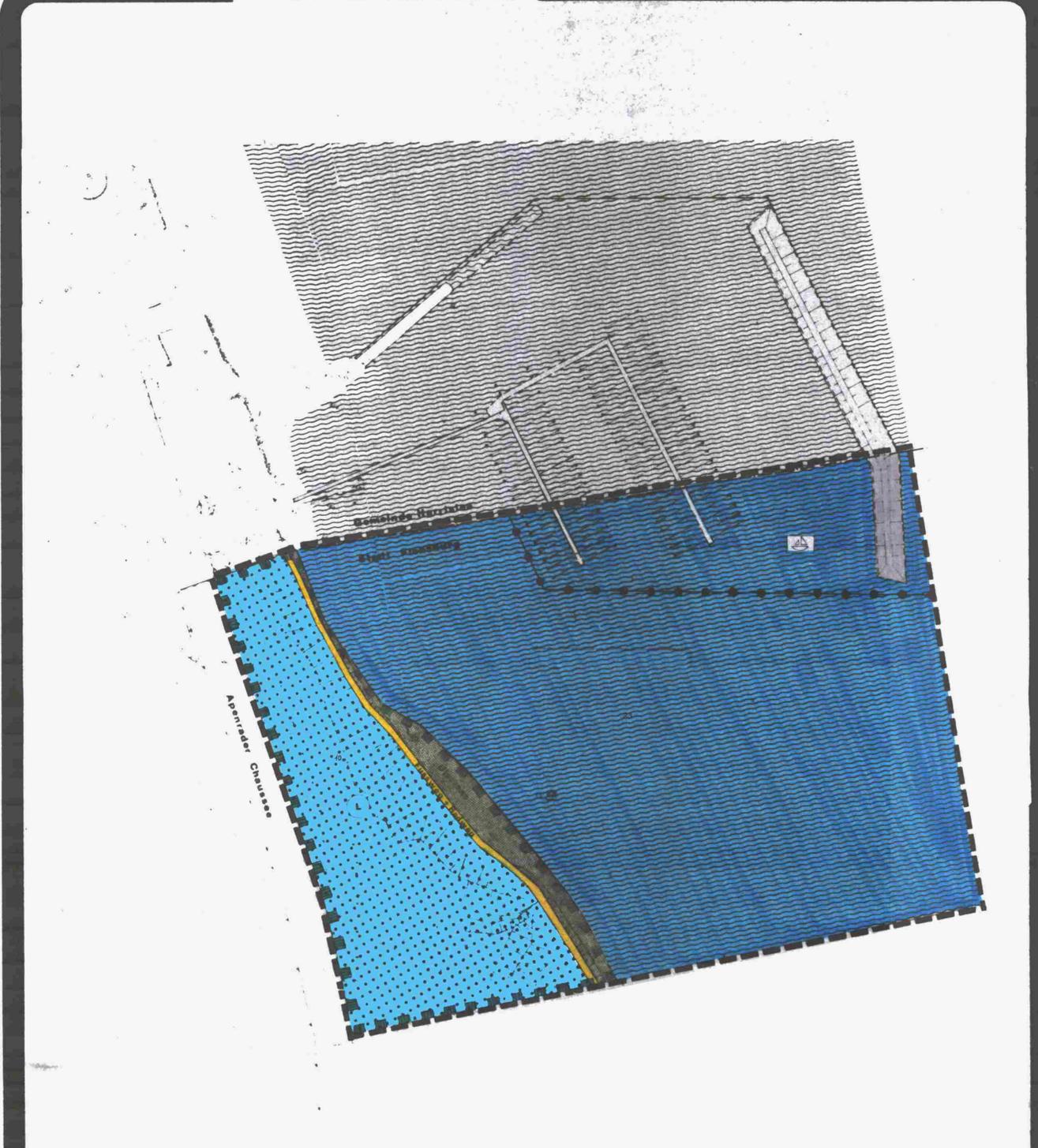
SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN STADTGRENZE WASSERSLEBEN (194)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i.d.F vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2235), zuletzt geändert durch Art. 1 des Einigungsvertragesgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II, S. 885) i. V. m. dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.06.91 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 194, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Wasserfläche
 -  Sportboothafen
 -  Verkehrsflächen
 -  Fussweg + Radweg
 -  Grünflächen
 -  Uferzone (öffentlich)
 -  Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 -  Wald
 -  Sonstige Planzeichen
 -  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 -  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- ### 2. Darstellungen ohne Normcharakter
-  Hoheitsgrenze
 -  Steg mit Boots- und Liegeplätzen
 -  Mole
- ### Nachrichtliche Übernahmen
-  Nutzungsregelungen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft
 -  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 -  Landschaftsschutzgebiet

TEIL A PLANZEICHNUNG

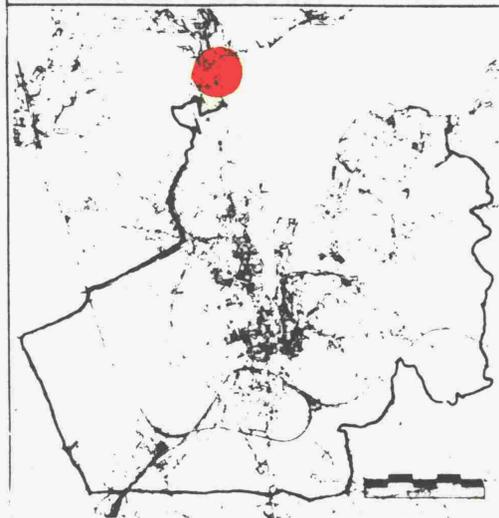


TEIL B TEXT

1. Innerhalb der Wasserfläche -Sportboothafen- ist nur die Errichtung von Stegen für Boots- und Liegeplätze sowie von dazugehörigen Schutz- einrichtungen zulässig.
2. Innerhalb der Uferzone sind keinerlei Nutzungen zulässig.

GEBIETSUMSCHREIBUNG

- Das Plangebiet wird begrenzt:
- im Norden durch die Stadtgrenze.
 - im Osten durch eine Linie, etwa 250 m parallel zur Uferlinie.
 - im Süden durch eine Linie, 200 m parallel zur Stadtgrenze.
 - im Westen durch die Apenrader Chaussee.



Verfahrensvermutte

Der katastermäßige Bestand am 27.03.1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg, den 06.04.1992



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 31.05.90

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 27.06.90 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21.03.90 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.07.90 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Ratsversammlung hat am 31.05.90 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.12.90 bis zum 22.01.91 während der Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 1.12.90 in den Flensburger Tageszeitungen bekannt gemacht worden.

Flensburg, den 08. April 1992



Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.06.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Gleichzeitig wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 20.06.91 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Flensburg, den 08. April 1992



Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 18.11.1991 dem Innenminister angezeigt worden.

Dieser hat mit Erlaß vom 24.02.1992, Az.: IV 810 b - 912.113 - 1 (194), erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Flensburg, den 08. April 1992



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 10. April



Viktor

Oberbürgermeister

Stadtbaureis

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 25.04.92 ortstüblich bekannt gemacht worden.

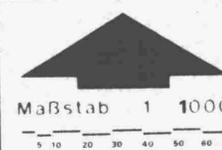
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erläschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 26.04.92 in Kraft getreten.

Flensburg, den 26. Mai 1992



B - PLAN NR. 194 STADTGRENZE WASSERSLEBEN

Es gilt die BauNVO 1990



ENTWURF

STAND: MAI 1990